

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten

- Verwaltungskostensatzung -

vom 07.02.1997¹

Aufgrund des § 5 des Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I 1992 S. 533), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.1996 (GVBl. I 382), und der §§ 1, 2 und 9 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.1994 (GVBl. I S. 677), hat die Stadtverordnetenversammlung am 06.02.1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kostenpflichtige Amtshandlungen

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vorgenommen, oder die in einer besonderen Vorschrift für kostenpflichtig erklärt werden, erhebt die Stadt Verwaltungskosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen) nach Maßgabe des Kostenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist. Eine Amtshandlung liegt auch dann vor, wenn ein Einverständnis der Behörde, insbesondere eine Genehmigung oder Erlaubnis, nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt. Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

(2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen oder anderen städtischen Satzungen erhoben werden, werden durch diese Verwaltungskostensatzung nicht berührt.

(3) Für Amtshandlungen in Auftrags- und Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung, soweit nicht die Stadt aufgrund besonderer Ermächtigung eigene Gebührenordnungen erläßt.

§ 2

Sachliche Kostenfreiheit

(1) Kostenfrei sind:

1. Überwachungsmaßnahmen aufgrund einer Beschwerde, wenn die Überwachungsmaßnahme nicht zu einer Auflage oder Anordnung geführt hat.
2. a) mündliche Auskünfte,

¹ veröffentlicht im Darmstädter Echo am 17.02.1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.07.2021, veröffentlicht im Darmstädter Echo am 04.08.2021. **Die mit der Änderungssatzung vom 23.07.2021 eingefügten Ziffern 3.10 – 3 10.6 des Kostenverzeichnisses treten zum 01.10.2021 in Kraft.**

- b) einfache schriftliche Auskünfte; dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern und Dateien,
3. die Erteilung von Bescheiden über öffentlich-rechtliche Geldforderungen,
 4. Entscheidungen über die Stundung, den Erlaß oder die Erstattung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen,
 5. Entscheidungen über die Festsetzung von Entschädigungen aus öffentlichen Mitteln,
 6. Entscheidungen über die Festsetzung der in einem Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder -verteidigung notwendigen Aufwendungen,
 7. Entscheidungen über Anträge auf Unterstützungen, Beihilfen, Zuwendungen, Stipendien und ähnliche Vergünstigungen,
 8. Entscheidungen über die Erteilung von Bescheinigungen zur Bewilligung von Prozeßkosten- oder Beratungshilfe,
 9. Amtshandlungen im Rahmen eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses, einschließlich eines Widerspruchsverfahrens,
 10. Entscheidungen über Gegenvorstellung und Aufsichtsbeschwerden,
 11. Amtshandlungen in Angelegenheiten des Wahlrechts, des Volksbegehrens und des Volksentscheids sowie des Bürgerbegehrens und des Bürgerentscheids,
 12. Entscheidungen über die Anordnung der sofortigen Vollziehung und die Aussetzung der Vollziehung nach §§ 80, 80 a der Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Die Kostenfreiheit gilt nicht für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung sowie für die Zurückweisung oder die Zurücknahme eines Widerspruchs, soweit in Abs. 1 oder in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

§ 3

Persönliche Gebührenfreiheit²

§ 4

Gebührenarten

Die Gebühren werden

1. durch feste Sätze (Festgebühren),

² Aufgehoben durch Änderungssatzung vom 08.07.1998.

2. nach dem Wert des Gegenstandes, auf den sich die Amtshandlung bezieht (Wertgebühren),
 3. nach dem Zeitaufwand für die Amtshandlung (Zeitgebühren) oder
 4. durch Rahmensätze (Rahmengebühren)
- bestimmt.

§ 5

Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren

(1) Bei der Festsetzung einer Wertgebühr ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung zugrunde zu legen.

(2) Bei Rahmengebühren gilt bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall:

1. Die Gebühr soll den mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten decken (Kostendeckungsgebot). Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist.
2. Ferner ist die Bedeutung der Amtshandlung für den Kostenschuldner zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen.
3. Die Gebühr darf nicht in einem Mißverhältnis zur Amtshandlung stehen.

(3) Zur Abgeltung mehrfacher gleichartiger Amtshandlungen für denselben Kostenschuldner können auf Antrag Pauschgebühren erhoben werden; sie sind im voraus festzusetzen.

(4) Enthält ein Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften Vorgaben für die Höhe der Verwaltungskosten, sind diese nach Maßgabe des Rechtsakts zu bemessen.

§ 6

Gebührenbemessung in besonderen Fällen

(1) Im Falle

1. der Ablehnung eines Antrages oder der Zurückweisung eines Widerspruchs,
2. der Rücknahme oder des Widerrufs einer Amtshandlung,
3. der Zurücknahme eines Antrags oder eines Widerspruchs,

sind die Gebühren nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 zu bemessen. Bemessungsgrundlage ist der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand.

(2) Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, beträgt die Gebühr bis zu 75 vom Hundert des im Kostenverzeichnis vorgesehenen Satzes. Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(3) Für die Entscheidung über einen Widerspruch wird, soweit dieser erfolglos geblieben ist, eine Gebühr bis zu dem Betrag erhoben, der für den angefochtenen Bescheid festgesetzt war. War für die angefochtene Amtshandlung keine Gebühr vorgesehen worden, war die Amtshandlung gebührenfrei oder ist der Widerspruch von einem Dritten eingelegt worden, beträgt die Gebühr bis zu fünftausend Euro.

(4) Hat die Behörde eine Amtshandlung aus Gründen, die der Kostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, beträgt die Gebühr bis zu 75 vom Hundert des Betrages, der für eine Amtshandlung wie die zurückgenommene oder widerrufen im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs vorgesehen ist. Ist für eine solche Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, beträgt die Gebühr bis zu eintausendfünfhundert Euro.

(5) Wird ein Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht ist, beträgt die Gebühr bis zu 50 vom Hundert des im Kostenverzeichnis für die Entscheidung vorgesehenen Satzes. Ist für die angefochtene Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, beträgt die Gebühr bis zu eintausendzweihundertfünfzig Euro. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben.

§ 7

Auslagen

(1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden folgende Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer Amtshandlung und in den Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 3 entstehen, als Auslagen gesondert erhoben:

1. Entschädigungen für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer; stehen diese in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis, ist das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entsprechend anzuwenden,
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, ausgenommen die Entgelte für Briefsendungen und Telefondienstleistungen im Tarifbereich City,
3. Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen durch die Behörde,
4. Vergütungen und andere Anwendungen für die Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
5. Beträge, die Behörden, Einrichtungen, natürlichen und juristischen Personen zustehen,

6. Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften und Kopien, soweit sie auf besonderen Antrag hergestellt oder aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden.

(2) Die Auslagen sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erheben. Pauschalierte Auslagen werden im Kostenverzeichnis bestimmt.

(3) Wird in anderen Rechtsvorschriften die Erhebung von Auslagen ohne Angabe ihrer Art bestimmt, gilt Abs. 1 und 2 entsprechend.

(4) Auslagen werden auch dann erhoben, wenn die Stadt aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an andere Behörden, Einrichtungen, natürliche oder juristische Personen keine Zahlungen leistet.

(5) Auslagen sind auch dann zu erheben, wenn die Amtshandlung gebührenfrei ist.

(6) Bei Kleinbeträgen bis zu einer Höhe von 2,50 € kann von einer Erhebung abgesehen werden.

§ 8

Kostengläubiger

Kostengläubiger ist die Stadt.

§ 9

Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlaßt oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
2. wer die Kosten durch eine gegenüber der Stadt abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10

Entstehen der Kostenschuld

(1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 11

Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

§ 12

Kostenentscheidung

(1) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Kosten kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Aus der Kostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen

1. die kostenerhebende Behörde,
2. der Kostenschuldner,
3. die kostenpflichtige Amtshandlung,
4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie
5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.

(2) Die Kostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

§ 13

Vorschußzahlung, Sicherheitsleistung

Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder einer Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 14

Billigkeitsregelungen

Wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, kann die Gebühr ermäßigt oder von ihrer Erhebung abgesehen werden.

§ 15

Stundung, Niederschlagung und Erlaß

Für Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Forderungen der Stadt auf Zahlung von Gebühren, Auslagen und sonstigen Nebenleistungen gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16

Festsetzungsverjährung

(1) Der Anspruch auf Festsetzung der Kosten verjährt in vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Kostenschuld gemäß § 10 Abs. 1 entstanden ist.

(2) Im übrigen finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Festsetzungsverjährung entsprechende Anwendung (§§ 169 ff AO).

§ 17

Zahlungsverjährung

(1) Der Anspruch auf Zahlung von Kosten verjährt in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch gemäß § 11 fällig geworden ist.

(2) Im übrigen finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Zahlungsverjährung entsprechende Anwendung (§§ 228 ff AO).

§ 18 gestrichen

§ 19

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Darmstadt vom 01.10.1985 mit ihrem Gebührenverzeichnis, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.05.1994, außer Kraft. Sofern die Kostenschuld bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits entstanden war, ist nach bisherigem Recht zu verfahren.

Darmstadt, den 07.02.1997

Der Magistrat der Stadt Darmstadt

Cornelia Diekmann
Stadtkämmerin

Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung

I. Allgemeine Verwaltungskosten

1. Gebühren

- | | | |
|---------|---|---------------|
| 1.1 | Schriftliche Auskünfte
Einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden. | 25 bis 500 € |
| 1.2.1 | Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind oder deren Verfahren abgeschlossen ist | 5 bis 500 € |
| 1.2.2 | Zuschlag zu 1.2.1 für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung
Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten | 12 € |
| 1.2.3 | Gewährung von Einsicht in amtliche Akten usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden
je Sendung
Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten | 12 € |
| 1.3 | Beglaubigung einer Unterschrift | 5 € |
| 1.4 | Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., | |
| 1.4.1 | die die beglaubigende Behörde selbst hergestellt hat,
je Urkunde | 2,50 € |
| 1.4.2 | in anderen Fällen | |
| 1.4.2.1 | Urkunden, bis zu 10 Seiten
je Urkunde | 5 € |
| 1.4.2.2 | Urkunden, die aus mehr als 10 Seiten bestehen,
je Seite | 0,50 € |
| 1.5 | Bescheinigungen, Ausweise, Zeugnisse, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist,

Gebührenfrei sind Zeugnisse und Bescheinigungen über den Besuch von Schulen und anderen Lehranstalten.
Beerdigungserlaubnisscheine sind ebenfalls gebührenfrei. | 2,50 bis 10 € |
| 1.6 | Gebühren nach dem Zeitaufwand sind zu erheben, | |

- wenn für eine Amtshandlung eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand bestimmt ist,
- wenn Wartezeiten über eine 1/4 Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

Mit diesen Gebühren ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Vornahme der Amtshandlung direkt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. von Schreibkräften) wird nicht gesondert berechnet.

Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaige Wegezeiten.

1.6.1 Die Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit entsprechen denen des Landes Hessen, aufgeführt in dem Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnis zur Allgemeinen Verwaltungskostenordnung in der jeweils geltenden, im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntgemachten Fassung.

1.6.2 Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeit wird ein Zuschlag von 25 v.H. erhoben, mindestens 15 €

2. Auslagen (pauschaliert gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 der Satzung)

2.1 Schreibauslagen für Ausfertigung oder Abschriften

2.1.1 bei fortlaufendem Text in deutscher Sprache
je DIN A 4-Seite 5 €

2.1.2 in fremder Sprache oder in Tabellenform nach Zeitaufwand
gem. Nr. 1.6

2.2 Anfertigung von Kopien

2.2.1 bis DIN A 4, je Seite 0,50 €

2.2.2 DIN A 3, je Seite 1 €

2.3 Herstellung von Plankopien (ausgenommen
Bebauungspläne), je Kopie

2.3.1 DIN A 0 10 €

2.3.2 DIN A 1 7,50 €

2.3.3 kleiner als DIN A 1 5 €

2.3.4 sonstige, je angefangenen Quadratmeter Papierfläche 10 €

2.4	Herstellung von Bebauungsplankopien, je Kopie	
2.4.1	größer als DIN A 1	23 €
2.4.2	bis DIN A 1	18 €
2.4.3	bis DIN A 2	15 €
2.5	Einscannen von Dokumenten und/oder Plänen im PDF- oder JPG-Format	
2.5.1	bis DIN A4, je Seite	0,50 €
2.5.2	DIN A3, je Seite	1 €
2.5.3	DIN A2 bis DIN A0, je Seite	10 €

II. Besondere Verwaltungskosten

1. Steuerwesen

1.1	Ersatz einer Hundesteuermarke	3 €
1.2	Ausstellung einer Ersatzlohnsteuerkarte	5 €
1.3	Bescheinigung über gezahlte städtische Abgaben	5 €
1.4	Bescheinigung über Erschließungs-, Straßen- und Kanalanschlussbeitrag, je Grundstück	15 €

2. Fundsachenverwahrung

2.1	Fundsachen im Werte bis zu 50 €	5 €
2.2	Fundsachen im Werte bis zu 250 €	10 €
2.3	Fundsachen über 250 €	5 % des Wertes
2.4	Zuschlag zu 2.1 - 2.3 für sperrige Fundsachen (z.B. Fahrräder)	50 %

3. Bau- und Grundstücksangelegenheiten

3.1	Hessisches Wohnungsaufsichtsgesetz	
3.1.1	für jede erforderliche Ortsbesichtigung, je Wohneinheit	75 €
3.1.2	für Anordnungen nach dem Hess. Wohnungsaufsichtsgesetz, je Wohneinheit	75 €

3.2	Genehmigungen und Zeugnisse nach dem Baugesetzbuch (BauGB) im Rahmen	
3.2.1	städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen (mit Ausnahme der Teilungsgenehmigung und Vorgängen nach Nrn. 3.2.3 und 3.2.4)	
	und	
3.2.2	städtebaulicher Entwicklungsmaßnahmen bei einem Geschäftswert (Kaufpreis/Beleihungswert) von	
	bis 50.000 € (<i>Mindestgebühr</i>)	40 €
	über 50.000 € bis 300.000 €	90 €
	über 300.000 € bis 600.000 €	125 €
	über 600.000 € bis 1.000.000 €	160 €
	über 1.000.000 € bis 1.500.000 €	190 €
	über 1.500.000 € bis 2.000.000 €	200 €
	über 2.000.000 €, je weitere angefangene 500.000 €	5 €
3.2.3	Gebühr für die Genehmigung eines das Grundstück belastenden Rechts nach § 144 Abs. 2 Nr. 2 BauGB, wenn die Belastung im direkten Zusammenhang mit dem rechtsgeschäftlichen Erwerb steht	30 €
3.2.4	Gebühr für die Genehmigung eines Vorgangs nach § 144 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 BauGB, wenn der Ausgleichsbetrag nach § 154 BauGB entrichtet wurde	30 €
3.3	Bescheinigungen über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung des Vorkaufsrechts bei einem Geschäftswert (Kaufpreis) von	
	bis 50.000 € (<i>Mindestgebühr</i>)	30 €
	über 50.000 € bis 300.000 €	50 €
	über 300.000 € bis 600.000 €	70 €
	über 600.000 € bis 1.000.000 €	90 €
	über 1.000.000 € bis 1.500.000 €	110 €
	über 1.500.000 € bis 2.000.000 €	120 €

	über 2.000.000 €, je weitere angefangene 500.000 €	5 €
3.4	Erteilung schriftlicher Auskünfte	
3.4.1	Erteilung von schriftlichen Auskünften über die Lage und Höhe städtischer Abwasserleitungen	75 bis 150 €
3.4.2	Erteilung von schriftlichen Auskünften über die Lage und Höhe städtischer Grundwasserpegel, einschließlich deren Grundwasserstände, je bis zu 3 Grundwasserpegel	75 € bis 150 €
3.4.3	Erteilung von schriftlichen Auskünften über die geplante Straßenhöhe	75 € bis 150 €
3.5	Einleitungsgenehmigung im Rahmen der Stadtentwässerung	
3.5.1	Einleitungsgenehmigung für die Herstellung oder Änderung des Grundstücksanschlusses, der Grundstücksentwässerungsanlage und bei der Änderung von Art oder Menge des Abwassers je Gebäude/Haus	200 € bis 5.000 €
3.5.2	Einleitung aus Fäkaliengruben, Kleingartenanlagen, mobilen Sanitäranlagen, Kanalspülungen, etc. direkt auf der Kläranlage	200 €
3.5.3	Verlängerung einer vorhandenen oder befristeten Genehmigung	150 €
3.5.4	Erteilung eines Negativattestes, wenn eine Einleitungsgenehmigung nicht erforderlich ist	75 €
3.6	Genehmigung der Teilung eines Grundstücks gemäß § 51 Abs. 1 oder § 144 Abs. 2 BauGB 0,1 v.H. des Bodenwertes der jeweils abzutrennenden Teilfläche(n) (gerundet auf volle Euro)	
	mindestens	75 €
	höchstens	400 €
3.7	Sonstige schriftliche Auskünfte, Genehmigungen, Zeugnisse Bescheinigungen aus dem Bereich des Bau-, Boden- und Grundstücksrechtes, soweit kein anderer Gebührentatbestand zum Tragen kommt.	25 €
3.8	Bescheinigung über Aufwendungen an Gebäuden in förmlich festgesetzten Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen	

3.8.1	bei Aufwendungen bis 75.000 €	25 €
3.8.2	bei Aufwendungen bis 150.000 €	50 €
3.8.3	bei Aufwendungen über 150.000 €	75 €
	und	
3.8.4	für jede erforderliche Ortsbesichtigung zusätzlich	25 €
3.9	Beschilderung, Markierung und Bau	
3.9.1	Sicherung von Ein- und Ausfahrten zu Grundstücken, Garagen oder Abstellplätzen durch Beschilderung oder Markierung	250 €
3.9.2	Straßenbaurechtliche Zustimmung zu Bordsteinabsenkungen bei der Erweiterung oder Neuanlage bestehender Grundstückszufahrten oder bei der Schaffung zusätzlicher Grundstückszufahrten, einschließlich Abnahme	200 €
3.9.3	Straßenbaurechtliche Zustimmung zu Straßen-/Gehwegaufgrabungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen	200 €
3.10	Ferienwohnungssatzung (FeWoS) ³	
3.10.1	Genehmigung nach § 2 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 3 FeWoS (mit Kompensation durch Schaffung von Ersatzwohnraum)	300 €
3.10.2	Genehmigung nach § 2 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 4 FeWoS (bei Entrichtung einer Ausgleichszahlung)	250 €
3.10.3	Genehmigung nach § 2 Abs. 3 FeWoS (wenn vorrangige öffentliche Belange oder ein berechtigtes Eigeninteresse des Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten das öffentliche Interesse an der Erhaltung des betroffenen Wohnraumes überwiegen)	300 €
3.10.4	Genehmigung nach § 5 FeWoS (Genehmigung ohne Ausgleich)	250 €
3.10.5	Ortsbesichtigungen nach § 7 FeWoS für jede erforderliche Ortsbesichtigung, je Wohn-/Nutzungseinheit	75 €
3.10.6	Anordnung nach § 8 FeWoS (Anordnung bei unerlaubter Nutzung des Wohnraumes zu Zwecken nach § 2 Abs. 1 FeWoS)	75 € bis 200 €
4.	Baumschutz	
	Genehmigung eines Baumfällantrages	
4.1	für einen Baum	15 €

³ Gemäß der Änderungssatzung vom 23.07.2021, veröffentlicht im Darmstädter Echo am 04.08.2021, treten die Ziffern 3.10 bis 3.10.6 am 01.10.2021 in Kraft

4.2 bei mehreren Bäumen

4.2.1 für den ersten Baum 15 €

4.2.2 für jeden weiteren Baum 10 €

5. Amtshandlungen aufgrund des Umweltinformationsgesetzes

Bei Amtshandlungen aufgrund des Umweltinformationsgesetzes werden Gebühren und Auslagen nach I (Allgemeine Verwaltungskosten) dieses Kostenverzeichnisses erhoben.

6. Befreiung von ortsrechtlichen Vorschriften

Bei Befreiungen von ortsrechtlichen Vorschriften werden – soweit nicht anderweitig geregelt – entsprechend dem wirtschaftlichen Vorteil je Jahr der Befreiung Gebühren in Höhe von
mindestens
höchstens

5 €
1.500 €

festgesetzt.